

1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich Erneuerbare Energien der Verbandsgemeinde Obere Kyll

Beratung der vorgebrachten Stellungnahmen i.R. des Verfahrens

1. landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG.

6. September 2013



<u>Stellungnahme</u> Anmerkung

Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG vom 27.08.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, auf Grund des o. a. Antrages ergeht gemäß § 20 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBI. S. 280) i. V. m. § 1 Abs.1 und Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach § 20 Landesplanungsgesetz vom 29.03.1974 (GVBl. S. 223), die landesplanerische Stellungnahme für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Kyll - Teilbereich erneuerbare Energien – Vorbemerkung/Verfahren: Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Obere Kyll ist durch Bekanntmachung am 03.07.2009 gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam geworden. Nach Eingang des Antrages auf Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme für die Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Obere Kyll – Teilbereich Erneuerbare Energien - die Darstellungen von Sonderbauflächen für Windkraft und für erdgebundene Fotovoltaikanlage enthält, hat die untere Landesplanungsbehörde neben den fachlich berührten Abteilungen der Kreisverwaltung die nachstehenden Stellen am Verfahren beteiligt: Landesamt für Geologie und Bergbau, 551333 Mainz, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, 54290 Trier, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 54290 Trier, Planungsgemeinschaft Region Trier, 54290 Trier, Landwirtschaftskammer, Dienststelle Trier,



54295 Trier, DN Services Immobilien GmbH, 60327 Frankfurt am Main, Deutsche Flugsicherung GmbH, 63202 Langen, Deutsche Telekom , 65760 Eschborn, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, 54634 Bitburg, Eisenbahnbundesamt, 60329 Frankfurt/Main, EVM Energieversorgung Mittelrhein GmbH, 56812 Cochem, Forstamt Gerolstein, 54568 Gerolstein, Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bau-Kunstdenkmalpflege, 55116 Mainz, Landesamt für Denkmalpflege, Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege, 55116 Mainz, Rheinisches Landesmuseum Trier, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, 54290 Trier, LBB, Niederlassung Trier, 54224 Trier, Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, 54562 Gerolstein, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, 55483 Hahn – Flughafen, Landesbetrieb Mobilität Trier, 54292 Trier, Wehrbereichsverwaltung West, 65189 Wiesbaden, RWE Transportnetz Strom GmbH, 44139 Dortmund, RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, 54568 Gerolstein, Eifel Tourismus GmbH, 54595 Prüm, Verbandsgemeinde Gerolstein, 54568 Gerolstein, Verbandsgemeinde Kelberg, 53539 Kelberg, Verbandsgemeinde Daun, 54550 Daun, Verbandsgemeinde Hillesheim, 54576 Hillesheim, Gemeinde Dahlem, 53949 Dahlem, Verbandsgemeinde Prüm, 54595 Prüm;

Allgemeine Anmerkungen:

Die zu den Planungen allgemein eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Kyll – Erneuerbare Energien - zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Insbesondere sind die beigefügten Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 18.07.2013, 1491-233-05 / 41 TR
- der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 54290 Trier, vom 30.07.2013, 34.7/1400
- der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, vom 30.07.2013, 24.1/60.0-96/13
- Forstamt Gerolstein vom 12.08.2013, 63120 Obere Kyll
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein vom 22.07.2013 und 06.08.2013, IV 40



- DLR Eifel, 54634 Bitburg, vom 29.07.2013, GA03_820
- Landwirtschaftskammer, Dienststelle Trier, 54295 Trier, vom 15.07.2013, 14-04.05
- DB Services Immobilien GmbH, 60327 Frankfurt, vom 10.06.2013, FRI- Ffm.- I 1. Lö.
- Landesamt f
 ür Geologie und Bergbau, 55129 Mainz, vom 20.06.2013, 3240-0682-13/V1
- Generaldirektion kulturelles Erbe, Archäologie, 54290 Trier, E-Mail vom 06.06.2013 –Herr Nortmann
- Amprion GmbH, 44139 Dortmund, vom11.06.2013, B-LB/4527/Hb/88.026/Be
- KV Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde, vom 06.08.2013, 6-5545-12-06
- Gemeinde Dahlem, 53948 Dahlem, vom 18.06.2013, 61.16.01 Bu

Nach Abschluss der Beteiligung der o. a. Träger öffentlicher Belange werden aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung die bei der Bauleitplanung zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse mitgeteilt; die Ausführungen zur Sicherung/Schutz von Naturgütern und Flächen mit besonderen Funktionen sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Obere Kyll – Teilbereich Erneuerbare Energien - zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

I. Grundsätzliche Ausführungen und zu beachtende Vorgaben und Festlegungen

Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und der Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien- des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013, als auch der Regionale Raumordnungsplan (ROPL) der Region Trier aus dem Jahre 1985 sowie die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft bzw. Bevölkerungsprognose und Wohnbauflächenbedarf.

Der Regionale Raumordnungsplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und der Öffentlichkeit ist im Winter 2013/2014 zu rechnen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP neu) hat die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, "für den ROP neu aufgrund der letztlich höher zu bewertenden und zeitnah erforderlichen einheitlich widerspruchsfreien Planungsvorgaben für die Kommunen

Die Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

zur Kenntnis genommen



hinsichtlich der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung die landesplanerischen Vorgaben nach dem LEP IV EE, verbindlich seit dem 11.05.2013, entsprechend zu übernehmen und den Entwurf des Fachkapitels "Energieversorgung" des ROP neu daran anzupassen".

Dieser Beschluss hat folgende Bedeutung für die künftige Steuerung der Windenergienutzung in der Regionalplanung:

- Die bisherigen Vorranggebiete sollen auch im ROP neu als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.
- Die LEP IV festgelegten Ausschlussgebiete sollen übernommen werden. In der Region Trier sind dies Naturschutzgebiete und die für die Windenergienutzung ausgeschlossenen Bereiche in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.
- Für die verbleibenden Restgebiete erfolgt keine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung, diese sind städtebaulichen Standortkonzepten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich.

zur Kenntnis genommen

Die Verbandsgemeinden sind über diese Beschlusslage (Vorgehen) schriftlich von der Geschäftsstelle der regionalen Planungsgemeinschaft informiert worden.

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass in den Fällen, in denen von den Zielvorgaben der derzeit verbindlichen "Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004" abgewichen werden soll, ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i. V.m. § 10 Abs. 6 LPIG erforderlich ist. Für die Durchführung ist dann die obere Landesplanungsbehörde zuständig.

Sicherung/Schutz von Naturgütern und von Flächen mit besonderen Funktionen:

a) Sicherung der Wasservorkommen Bei Planungen, die in landesweit bedeutsamen Bereiche für den Grundwasserschutz (LEP IV) und in geeigneten Bereichen für die Grundwasserentnahme gemäß ROPL liegen, ist bei der Umsetzung der Pla-

zur Kenntnisgenommen



nung dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserhaushalt nicht beeinträchtigt wird und bei Bedarf die Grundwasservorkommen uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können.

b) Sicherung der Erholungsräume

Alle vorgeschlagenen Planungen liegen sowohl in landesweit bedeutsamen Bereichen für Erholung und Tourismus des Landes und Erholungs- und Erlebnisräumen (LEP IV G 133) als auch in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Erholung (Ziel 3.5.2 RROP) mit hervorragender/guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (S. 84 ROPL + Karte).

Unter Beachtung der Vorgaben von Raumordnung und Landesplanung ist bei der Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen in besonderer Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahmen in die umgebende Landschaft integriert werden, Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete sollen erhalten bleiben bzw. verbessert werden und die dauerhafte Funktionsfähigkeit dieser Räume für die Freiraum bezogene Erholung nicht beeinträchtigt wird.

c) Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen

Bei Planungen, die in Arten und Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz liegen bzw. diese tangieren, gilt gemäß LEP IV und ROPL folgendes:

Nach LEP IV verlangt der Arten- und Biotopschutz genügend große Flächen, die der Sicherung, Pflege und Entwicklung der Lebensgrundlagen wild wachsender Pflanzen und wildlebender Tiere dienen, damit diese in entsprechend großen Populationen dauerhaft und selbstständig überleben können.

Nach dem LEP IV – G 97 und G 99 – soll die Sicherung- , Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Durch Vernetzung der Biotope ist die Verbindung benachbarter Räume gleicher Lebensfunktionen wie

Bei der Umsetzung der Planungen wird dafür Sorge getragen, dass der Wasserhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt wird und die Grundwasservorkommen bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können.

Die Errichtung von Windenergieanlagen führt allein durch ihre Größe und die damit verbundenen optischen, aber auch akustischen Wirkungen zwangsläufig zu erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes und zu Einschränkungen in der Funktion als Erholungsraum. Bei der Realisierung der Planung wird dafür Sorge getragen, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild nur in unvermeidbarem Maße belastet werden und die dauerhafte Funktionsfähigkeit dieser Räume für die Freiraum bezogene Erholung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.



auch die Ergänzung des Lebensraums durch Räume mit unterschiedlichen Lebensraumfunktionen sicher zu stellen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus dem LEP IV sowie Ziffer 5.3.2 ROPL.

Bei Realisierung der Vorhaben ist in besonderer Weise darauf hinzuwirken, dass die Funktionsfähigkeit des Naturraumes für den Arten- und Biotopschutz nicht beeinträchtigt wird. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist besonders zu beachten, dass die notwendigen Kompensationsmaßnahmen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundes dienen sollen.

d) Sicherung der für die Landwirtschaft gut geeigneten Nutzflächen

Mehrere der geplanten Vorhaben Fotovoltaikanlagen - Sonderbauflächen 2a und 3 - und die Sonderbauflächen für Windkraft –Nr. 1c und 3 - liegen in "Vorranggebieten für die Landwirtschaft". Die Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen liegen zum Teil auch in Waldgebieten, die jedoch Ausgleichflächen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft auslösen könnten. Entsprechend den Vorgaben des Regionalen Raum-ordnungsplanes dürfen diese nur in unabweisbaren Fällen anderweitig in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Die Siedlungstätigkeit hat sich den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft anzupassen.

Hinsichtlich der "Vorranggebiete für die Landwirtschaft" ist das rechtskräftige – Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001, AZ 8 C 10001/98.OVG, ergangen. Das OVG hält in einem weiteren – rechtskräftigem - Urteil ausdrücklich an seiner im o. a. Urteil vom 31.01.2001 vertretenen Auffassung fest, wonach die vg. Festlegung kein Ziel nach § 1 Abs. 4 BauGB ist, sondern lediglich als Grundsatz der Raumordnung dieser "Vorrangfunktion" eine besondere Gewichtung in der Abwägung verleiht.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat entschieden, dass seitens der Landesplanungsbehörden bei Stellungnahmen das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 weiterhin zugrunde zu legen ist. Demnach sind landwirtschaftlichen "Vorrangflächen" nicht mehr als Ziel im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB zu werten, sondern – so auch die Verfügung der oberen Landesplanungsbehörde vom 12.06.2001 - im

Bei Realisierung der Planung wird in besonderer Weise versucht, die Funktionsfähigkeit des Naturraumes für den Arten- und Biotopschutz nicht zu beeinträchtigen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden als Beitrag für den Aufbau eines regionalen Biotopverbundes genutzt.

Die geplanten Sondergebiete für Fotovoltaik befinden sich nach dem aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans nicht in Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Einige der geplanten Sondergebiete befinden sich allerdings in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nach dem derzeitig noch rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan 1985. Dessen Zielaussagen werden im Lauf des weiteren FNP-Verfahrens durch die bereits berücksichtigten Zielaussagen des neuen ROP ersetzt. Insofern dürfte dieser aktuelle



Stellungnahme Anmerkung

Rahmen der vorzunehmenden Abwägung und der zu treffenden Abwägungsentscheidung im Hinblick Zielkonflikt bis zur Rechtskraft des FNP ausgeräumt auf die Nichtbeeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange und die Unabweisbarkeit der Flächeninanspruchnahme besonders zu gewichten. Es darf erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Es muss sichergestellt sein, dass kein Landwirt betriebswirtschaftliche kein Landwirt betriebswirtschaftliche Nachteile Nachteile erfährt oder in seiner Existenz bedroht wird.

e) Regionaler Raumordnungsplan

Die geplanten Sonderbauflächen für Windkraft und Fotovoltaik liegen gemäß den Festlegungen des regionalen Raumordnungsplanes in einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürlichen Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Die Sonderbauflächen Nr. 1a, 1b,, 2a und 2b liegen zudem in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Nach derzeitigem Stand des ROP neu/E ist im Bereich der Sonderbauflächen Nr. 1a bis 1f die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus geplant. Den weiteren Verfahren werden die Anforderungen an Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Kerschenbach, Reuth und Stadtkyll wird im ROPI zudem die besondere Funktion Erholung zugewiesen. Auch im ROP neu/E sollen die Ortsgemeinden die besondere Funktion Freizeit/'Erholung erhalten. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung/Tourismus sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden. Die genannten Belange sollen auch bei der vorliegenden Planung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung berücksichtigt werden.

f) Naturpark "Nordeifel"

Insbesondere weisen wir daraufhin, dass alle Planungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung des Naturparks", Nordeifel" zu prüfen sind.

sein.

Bei der weiteren Planung wird sicher gestellt, dass erfährt oder in seiner Existenz bedroht wird.

Die Aussage bezieht sich auf den noch rechtskräftigen Regionalplan 1985. Im derzeit in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan befinden sich die geplanten Sonderbauflächen für Windenergie in Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus. Im den landschaftsverträglichen Ausbau der Windenergienutzung besonders gewichtet.

Die Planungen werden im weiteren Verfahren hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung des Naturparks "Nordeifel" geprüft.



Standortkonzeption Windkraft

Die zu den konkreten Planungen eingegangen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sind bei der weiteren Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Insbesondere die Einzelanregungen in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 18.07.2013 sind zu berücksichtigen und die jeweiligen Sachverhalte sind mit den Fachbehörden zu klären. Insbesondere sind Abklärungen mit der Landwirtschaftkammer, Wasserbehörden und Forstbehörden, Natur- und Artenschutzbehörden erforderlich (-Siehe hierzu auch die Fachstellungnahmen dieser Behörden-).

Die Kultur- und Bodendenkmäler sind entsprechend der Ausführung in der Fachstellungnahme zu berücksichtigen und in die Planung einzustellen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist besonderer Wert auf die Einbindung der geplanten Standorte für die Windenergienutzung in die umgebende Landschaft zu legen, wenn die Potenzialflächen in Vorranggebieten für die Erholung mit hervorragender und guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung liegen. Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete sind zu erhalten. Hierzu sollten Landschaftsbilduntersuchungen (Visualisierungen) in die Planung eingestellt werden und damit als Abwägungsgrundlage dienen.

Auch sind für den Bereich Artenschutz und Biotopschutz die fehlenden Untersuchungen in die Planung einzustellen. (Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 06.08.2013). Auch die Verträglichkeitsprüfungen angrenzender Natura 2000 – Gebieten sind vorzunehmen und in die Planung einzustellen.

Da der Flächennutzungsplan im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion erfüllt, bedarf es nicht der Schaffung verbindlichen Baurechts durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Es ist daher sachgerecht, für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen in Fällen des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB die gleichen Anforderungen an die Artenschutzprüfung zustellen wie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Verfahren soweit wie möglich berücksichtigt. Im weiteren Verfahren erfolgen entsprechende Abstimmungen mit der Landwirtschaftskammer, den Wasserbehörden, den Forstbehörden und den Naturschutzbehörden.

Die Kultur- und Bodendenkmäler werden gem. der Stellungnahme der Fachbehörde berücksichtigt.

Im weiteren Verfahren werden Visualisierungen der geplante Windenergieanlagen als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung in den Abwägungsprozess eingestellt.

Die geforderten Untersuchungen zum Arten- und Biotopschutz sowie die Verträglichkeitsuntersuchung für NATURA 2000-Gebiete werden im weiteren Verfahren erstellt und in den Abwägungsprozess eingebracht.



Stellungnahme Anmerkung

Die Sonderbaufläche Windkraft Nr. 1 e liegt innerhalb des amtlichen Wasserschutzgebietes 250 - "Ormont Die entsprechenden Untersuchungen werden auf – Auf dem Blechphenn"-, dort innerhalb der Schutzzone III. Der /die vorgesehenen WEA – Standort(e) in der Ebene der Einzelgenehmigung durchgeführt. der Schutzzone III sind einer standörtlichen Einzelfalluntersuchung zu unterziehen.

Die Aussagen und Empfehlungen des Forstamtes Gerolstein in der Stellungnahme vom 12.08.2013 sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und nachzuweisen, da der überwiegende Teil der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung innerhalb von Waldflächen liegt. Nähere Angaben sind hier in der Begründung entsprechend den Aussagen im Schreiben des Forstamtes und dem LEP IV- EE zu machen.

Die entsprechenden Schutzabstände der Sonderbauflächen Windkraft zu klassifizierten Straßen sind ebenso wie die Abstände der Richtfunkstrecke und aktuellen Leitungstrassen der Versorger Hochspannungsfreileitungen – zu berücksichtigen.

Das bisherige Auswahlkonzept im Flächennutzungsplanentwurf für die Darstellung der Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und das begründete Auswahlverwahren wird, wie auch den Fachstellungnahmen entnommen werden kann, grundsätzlich anerkannt.

Die generelle Freihaltezone östlich der B 51 aus Gründen des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der Vorrausetzungen für einen naturgebundenen Tourismus als sogenannte weiche Tabuzone ist in der Begründung näher zu erläutern. Dies trifft auch auf den erweiterten Immissionsschutz zur Sicherung der Siedlungsentwicklung - Schutzabstand um Ortslagen von generell 1000 m zu.

Auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12 OVG- wegen Normenkontrolle – Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraft im Flächennutzungsplan – weisen wir hin.

Standortkonzeption Fotovoltaik

Auf der FNP-Ebene wird mit der zuständigen Wasserbehörde geklärt, ob eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung grundsätzlich möglich ist.

Die Anregungen werden soweit möglich im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die notwendigen Schutzabstände zu Straßen, Leitungen und Richtfunkstrecken werden auf den der Flächennutzungsplanung nachgeordneten Planungsebenen geklärt, weil erst dort die genaue Standortfestlegung einzelner WEA erfolgt.

Im weiteren Verfahren wird der Sachverhalt vertiefend dargestellt.



Stellungnahme Anmerkuna

Großflächige Fotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Der Grundsatz – G 166 – des LEP IV-Teilfortschreibung- ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Dieser lautet: "Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen sollen

Flächen schonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünflächen, errichtet werden."

In der Begründung zum LEP IV – Teilfortschreibung - G 166 - wird hierzu ausgeführt, "dass auch bei der Errichtung von selbstständigen Fotovoltaikanlagen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden soll. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche Zur Kenntnis genommen lassen sich z.B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Der Kriterienkatalog des regionalen Konzeptes zur Festlegung von potenziellen Standorten für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen vom 30.12.2009 ist lediglich eine informelle Planungshilfe für die Kommunen. Unter Anwendung dieses Kriterienkataloges sind die im derzeitigen Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROP/neu) zur Festlegung vorgesehenen Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ausgewählt worden.

Im Landkreis Vulkaneifel und somit auch in der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind nach dem gegenwärtigen Stand und den maßgeblichen Kriterien keine Vorbehaltsgebiete für PV-FFA vorgesehen.

Bei der Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum ROP/neu hat sich die Ertragsfähigkeit als ein entscheidendes Kriterium zur Auswahl der sehr hochwertigen und hochwertigen Gebiete dargestellt. Daher wird die Ertragsfähigkeit auch bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im ROP/neu berücksichtigt (so werden Gebiete mit einer Ackerund Grünlandzahl ab 50 als Vorranggebiete und mit Acker- und Grünlandzahlen zwischen 40 und 49 als Vorbehaltsgebiete festgelegt).

In die Planung sind jedoch auch des Weiteren die Ertragsmesszahlen der landwirtschaftlichen Flächen und

zur Kenntnis genommen

zur Kenntnis genommen



die Flächenverfügbarkeit für die landwirtschaftlichen Betriebe in den einzelnen Gemarkungen von Bedeutung und in die Planung mit einzubeziehen.

Die Abklärung mit der Landwirtschaftsbehörde hat sich lediglich auf die im Aufstellungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsplan – neu - gemeldeten sehr hochwertigen bzw. hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen als Ausschlussflächen für die Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen begrenzt (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer- Regionalstelle Trier - vom 15.07.2013).

Die Ertragsmesszahlen wurden bereits berücksichtigt, werden im weiteren Verfahren aber vertiefend dargestellt.

Die Abstände der Eignungsflächen zu Gewässern III. Ordnung von 10 m zur Uferlinie sind im Rahmen der konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Abstände zu den klassifizierten Straßen und der Ausschluss der Blendgefahr der Fotovoltaikanlagen sind ebenfalls bei der konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Abstände werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Als Raster zur Bewertung der Eignungsflächen für erdgebundenen Fotovoltaikanlagen ist abzuprüfen, ob die Fläche

- a) eine zivile oder militärische Konversionsfläche
- b) eine ertragsschwache Acker- oder Gründlandfläche oder
- c) eine artenarme Acker- oder Grünlandfläche

ist.

Diese Bewertungskriterien wurden zum Teil bereits angewandt. Im weiteren Verfahren erfolgt eine vertiefende Darstellung.

Die Planunterlagen sollten bezüglich des Kriteriums artenarme Acker- oder Grünlandfläche die einzelnen Flächen abprüfen. Aus den Unterlagen ist dies bisher, genauso wie die detaillierten Bodenwertzahlen der Landwirtschaftskammer, nicht der Fall bzw. ersichtlich.

Die Prüfung hinsichtlich artenarmer Acker- oder Grünlandflächen sowie die genaue Darstellung der Bodenwertzahlen erfolgt im weiteren Verfahren.

Bei der weiteren Planung sind die einzelnen Eignungsflächen für Fotovoltaik entsprechend den o. a. Ausführungen einzeln abzuprüfen.

Des Weiteren wiesen wir daraufhin, dass bei der Darstellung von Eignungsflächen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ein Planvorbehalt nach § 35 (3) Baugesetzbuch mit Ausschlusswirkung an anderen

zur Kenntnis genommen



Standorten nicht gegeben ist.

Mit dieser landesplanerischen Stellungnahme wird evtl. erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgegriffen. Insbesondere kann aus dieser landesplanerischen Stellungnahme kein Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung hergeleitet werden, da abschließend über die Zulässigkeit erst im fachgesetzlichen erforderlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren entschieden wird.

Diese landesplanerische Stellungnahme ergeht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier. Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat am das Benehmen erteilt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:
(Dieter Hein)